

Geschäftsordnung

**der gymnasialen Oberstufe des Evangelischen Gymnasiums
Meinerzhagen**

nach Schulkonferenzbeschluss vom

05. Juni 2019

Inhalt:

	Vorbemerkung.....	3
1	Unterrichtszeit und Umgang mit Verspätungen.....	3
2	Versäumter Unterricht.....	4
3	Versäumte Klausuren.....	5
4	Fehlquote.....	6
5	Exkursionen und Unterrichtsgänge.....	6
6	Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen und Studienfahrten.....	8
7	Unterrichtssituation.....	10
	Allgemeine Unterrichtssituation.....	10
	Hausaufgaben.....	11
8	Bewertung.....	12
	Sonstige Mitarbeit.....	13
	Klausuren.....	14
9	Facharbeiten.....	16
10	Projektkurse.....	17
11	Kommunikationsmittel.....	17
12	Informationsweg.....	17
	Anhang	

Geschäftsordnung der gymnasialen Oberstufe des Evangelischen Gymnasiums Meinerzhagen

Die folgenden **Regeln** sind einzuhalten, um einen funktionierenden und im Interesse von Lehrerinnen und Lehrern¹ wie Schülerinnen und Schülern¹ optimalen Unterrichtsablauf und Schulalltag zu gewährleisten.

Die Regeln werden in diesem Zusammenhang aufgeführt – unabhängig davon, ob es sich um Verabredungen an unserer Schule oder um Erlassvorgaben handelt –, um sowohl von Lehrern als auch von Schülern zur Kenntnis genommen zu werden: Als Information und als Bezugsmöglichkeit im Konfliktfall.

1. Unterrichtszeit und Umgang mit Verspätungen

Pünktlicher Beginn der Unterrichtsstunde ist für Lehrer wie Schüler selbstverständlich.

Kommt es tatsächlich einmal zu einer Verspätung, besteht die Pflicht zur Erklärung sowohl für den Lehrer als auch für die Schüler – für den Lehrer gleich, für die Schüler erst nach Ende der Stunde.

Es muss den Schülern klar sein, welche Erklärungen entschuldbar (von Schülerseite nicht selbst verschuldet) sind und welche allenfalls als Erklärung aufgefasst werden können.

Das Klingeln gibt das Zeichen zur Beendigung der Unterrichtsstunde. Zeit für ein mögliches Schlusswort des Lehrers oder Hausaufgabenstellung sollte jedoch durchaus noch eingeräumt werden können, sollte aber nicht die Regel sein.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Mit den Personenbezeichnungen sind immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

2. Versäumter Unterricht

Im Falle einer Abwesenheit vom Unterricht hat eine Information der Schule schnellstmöglich – in der Regel am ersten Tag – zu erfolgen. Hierzu hat der erkrankte Schüler oder die Erziehungsberechtigten am Tag der Erkrankung zwischen 7:10 Uhr und 7:30 Uhr im Sekretariat anzurufen und sein Fehlen zu melden. Die Krankmeldung wird dann an die Stufenleitung weitergegeben. Es ist auch möglich, die Stufenleitung per mail über die Abwesenheit zu informieren.

Alle Schüler müssen längeres Fehlen **ab dem vierten Krankheitstag** nach Wiedererscheinen im Unterricht **durch eine ärztliche Bescheinigung** belegen.

Bei Rückkehr in den Unterricht legt der Schüler für versäumte Stunden unverzüglich den unterschriebenen Entschuldigungsbogen (bei nicht volljährigen Schülern Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) vor. Der Schüler hat die versäumten Stunden auf dem Bogen eingetragen und lässt diese beim jeweiligen Fachlehrer abzeichnen. Wird der Entschuldigungsbogen erst nach mehr als einer Woche regulärer Unterrichtszeit nach Rückkehr in die Schule vorgelegt, ist der Lehrer nicht verpflichtet, die Fehlzeit noch zu entschuldigen. Die Laufzettel werden von der Stufenleitung zum Ende des Halbjahres gesammelt, Bescheinigungen etc. verbleiben beim Schüler.

Unterrichtsgänge und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (SV-Sitzungen, Probentage etc.) gelten als **Unterrichtsveranstaltungen an anderem Ort** und dürfen nicht als Fehlzeiten gerechnet werden. Informationen zu diesen Veranstaltungen inklusive Listen der beteiligten Schüler werden am schwarzen Brett im Lehrerzimmer ausgehängt. Beteiligte Schüler sind nicht verpflichtet, sich vom Unterricht abzumelden.

Beurlaubungen für einen Schultag müssen vorher beim Stufenleiter schriftlich beantragt werden. Eine Genehmigung wird auf dem Entschuldigungsbogen gekennzeichnet. Über die genehmigte Beurlaubung setzt der Schüler die betroffenen Fachlehrer ebenfalls im Vorfeld in Kenntnis. Beurlaubungen für mehr als einen Schultag sind schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Diese trifft dann eine Entscheidung, ob der Antrag genehmigt wird.

Es ist darauf zu achten, dass Arzttermine möglichst auf unterrichtsfreie Zeit zu legen sind

Versäumter Unterrichtsstoff muss in jedem Fall (bei Erkrankung und Beurlaubung) selbstverantwortlich nachgearbeitet werden.

Ist durch ein ärztliches Attest abzusehen, dass ein Schüler über längere Zeit (länger als ein Quartal) nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, ist es seine Pflicht umgehend mit der Stufenleitung / Oberstufenkoordination zu sprechen. Hier muss überlegt werden, wie vorgegangen wird, um die Abiturzulassung nicht zu gefährden.

3. Versäumte Klausuren

Erfolgt vor Klausuren bis 7:20 Uhr am Klausurtag keine Meldung über die Erkrankung bei der Stufenleitung (oder im Sekretariat), wird die Klausur als ungenügend gewertet.²

Das Versäumen von Klausuren wird zudem grundsätzlich durch eine ärztliche Bescheinigung belegt. Das Vorlegen einer Entschuldigung / einer Bescheinigung ist eine **Bringschuld** und hat unmittelbar nach Rückkehr in die Schule zu erfolgen.

Bei entschuldigtem Versäumen einer Klausur hat der Schüler das Recht auf eine Nachschreibeklausur.

Für einen solchen Fall ist abzuklären, inwieweit der Schüler mehrere Klausuren durch Krankheit versäumt hat. Vorrang bei einem gemeinsamen Nachschreibetermin haben hier Klausuren, die von mehreren Schülern versäumt wurden. Die Terminierung der Nachschreibeklausuren wird grundsätzlich durch die Stufenleitung vorgenommen.

In Ausnahmefällen kann die Klausur auf Initiative des Fachlehrers nach Absprache mit der Stufenleitung durch eine gleichwertige Leistung (mündliche Feststellungsprüfung) ersetzt werden.

² Ausnahmen wie höhere Gewalt, eine Unfallsituation oder Ähnliches bestätigen die Regel.

4. Fehlquote

Unentschuldigte Fehlstunden bedeuten, dass die Leistungen des Schülers für diese Stunden nicht beurteilbar sind und entsprechend wie eine ungenügende Leistung bewertet werden. Bei häufigen unentschuldigten Fehlstunden werden nach Beratungen von Stufenleitung und Schulleitung Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Entlassung von der Schule ergriffen (s. auch: 2. Versäumter Unterricht).

Die Entlassung kann bei volljährigen, nicht mehr schulpflichtigen Schülern auch erfolgen, wenn innerhalb des Ablaufs von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden. Die Entlassung muss nicht die Androhung der Entlassung vorausgegangen sein. Ein schriftlicher Hinweis an die betroffene Schülergruppe reicht aus (SchG § 53, Abs. 4).

5. Exkursionen und Unterrichtsgänge

In der EF und der Q1 sollen jeweils nur drei Wochenenden für Exkursionen zur Verfügung stehen. In der Q2 sind es zwei Wochenenden. Diese Wochenenden sollen möglichst früh im Schulkalender eingetragen werden und möglichst auf die Quartale verteilt liegen. Folgende Exkursionen sind für die einzelnen Jahrgangsstufen nach Schulkonferenzbeschluss vorab genehmigt:

Einführungsphase (EF)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Projektnachmittage
Musik	Konzert „Weltliche Musik“	1 Samstag (oder Freitag)	10-20	2
Geschichte	Köln/Bonn	1 Samstag	10-15	3
Erdkunde	Braunkohle Niederrhein	1 Samstag	15	4
Kunst	Paris Louvre	WE		Freiwillige Fahrt ohne Anrechnung
Chemie	Liebig-Museum Gießen	Samstag		Freiwillige Fahrt ohne Anrechnung
div. Fächer	Projektnachmittage	unterschiedlich		Bis 8 Schaltstunden

Qualifikationsphase I (QI)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Schaltstunden
Kunst	Köln Dom und Museum Ludwig	1 Samstag	12	5
Erdkunde	Dortmund Hörde	1 Samstag	6	7
Biologie	Gewässererkundung	wochentags (nachmittags, 3-4 h)	-	0 (da LK)
Musik	Musiktheater (Oper, Musical)	wochentags	10-20	5
Chemie	Lüdenscheid Fa. Metoba	wochentags (nachmittags, 3h)	ÖPNV	2
Biologie	Gen-Labor	wochentags	offen	Freiwillige Fahrt ohne Anrechnung (findet nur sporadisch statt)

Qualifikationsphase II (QII)

Fach	Exkursion	Dauer	Kosten €	Schaltstunden
Kunst	Düsseldorf Kunstsammlung NRW	1 Samstag	22	3,5
Kunst	Hagen Emil-Schumacher-Museum	1 Nachmittag	1,5 + ÖPNV	3,5
Erdkunde	Amsterdam	1 Samstag	21	6
Biologie	Mettmann Neanderthal-Museum	Ab 12:00 Uhr	7-10	3
Musik	Konzert „Geistliche Musik“	abends	10-20	3

Alle weiteren Exkursionen müssen bei der Stufenleitung angemeldet und begründet werden. Diese entscheidet zusammen mit der Schulleitung und nach Beratung mit zwei Schülervetretern der Jahrgangsstufe, ob die Exkursion genehmigt wird.

Alle beteiligten und betroffenen Personen müssen mit Rücksicht auf individuelle Planungen rechtzeitig vorher (d.h. 14 Tage) informiert werden.

Fällt durch diese Exkursionen für die Schüler anderer Fachunterricht aus, so sind diese verpflichtet, die verpassten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten.

6. Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen und Studienfahrten

Mehrtägige Schulveranstaltungen:

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, die Schüler aus verschiedenen Kursen betreffen, deren regulärer Unterricht in dieser Zeit weiterläuft – d.h. z.B. **Probentage, SV-Tagung** – gilt eine ähnliche verbindliche Regelung wie unter Punkt 5 (Exkursionen und Unterrichtsgänge).

Im Vorfeld der Fahrt – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Schulleitung – sind die verantwortlichen Lehrkräfte verpflichtet, die Stufenleitungen der mitfahrenden Schüler rechtzeitig zu informieren.

Es kann im Einzelfall zu einer negativen Empfehlung bezüglich der Teilnahme für einzelne Schüler führen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Teilnahme einzelner Schüler, deren schulische Leistungen dies nicht ratsam erscheinen lassen, einzuschränken. Die Eintragung einer entsprechenden Empfehlung in die Schülerakte gewährleistet, dass der Schüler dann auf eigene Verantwortung handelt und eventuelle Konsequenzen auch selbst zu verantworten hat.

Studienfahrten:

Studienfahrten finden zu Beginn der Q2 statt und sind an einen Leistungskurs gebunden. Die Teilnahme an Studienfahrten ist für die Schüler obligatorisch. Die Studienfahrten dauern 5 Tage.

Die Schulkonferenz hat beschlossen, dass eine Studienfahrt von der Schulleitung nach Vorlage eines Fahrtenprogramms genehmigt werden muss. Die Kostenobergrenze liegt zurzeit bei 330€ pro Schüler (inkl. Verpflegung).

Jedem Kurs ist die Möglichkeit gegeben, ein Ziel im Ausland anzusteuern, wenn das Budget nicht überschritten wird, das Ziel zum fahrenden Leistungskurs passt und ein sinnvolles pädagogisches Programm, welches von der Schulleitung genehmigt wird, vorliegt.

In der schriftlich einzufordernden Anmeldung zu der Fahrt wird den Schülern die Erwartungshaltung für die Studienfahrt mitgeteilt. Die Schüler verpflichten sich

- an allen angesetzten Vorbereitungsbesprechungen teilzunehmen und übernommene Referate fristgerecht abzuliefern und/oder zu halten,
- an allen Programmpunkten der Fahrt vor Ort in bester körperlicher Verfassung teilzunehmen,
- den Erfolg der Fahrt nicht durch Alkoholmissbrauch und weitere bewusstseinsbeschränkende Mittel, daraus resultierendes Fehlverhalten zu gefährden,
- die eingeforderten Abschlags- und Endzahlungen fristgerecht vorzunehmen,
- der Fahrtenleitung vor der Fahrt eventuelle Krankheiten bzw. daraus resultierenden Medikamentenkonsum mitzuteilen.

Die Schüler haben zur Kenntnis zu nehmen, dass bei Verstoß gegen die gemeinsamen Fahrtregeln mit Sanktionen zu rechnen ist, die in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes individuell festgelegt werden. Dies kann auch die vorzeitige Rückfahrt auf eigene Kosten bedeuten. Die Schulleitung wird hiervon in Kenntnis gesetzt und deckt die vor Ort getroffene Entscheidung der Fahrtenbegleiter.

Bei nicht volljährigen Schülern unterschreiben neben den Schülern auch die Erziehungsberechtigten die Anmeldung.

7. Unterrichtssituation

Allgemeine Unterrichtssituation

Um zum einen der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Schüler und Lehrer einen großen Teil des Tages in der Schule verbringen und daher die Schule durchaus ihren Lebensmittelpunkt darstellt, zum anderen aber auch eine der gemeinsamen Arbeit dienliche

Unterrichtssituation zu gewährleisten, muss es im Interesse von Lehrern wie Schülern sein, sich zu Beginn über Regeln, Verbote und Gebote, Rechte und Pflichten zu verständigen. Eine entsprechende **einvernehmliche Regelung** verhindert spätere Auseinandersetzungen und Irritationen.

Verbindlich sind dabei folgende Regelungen:

- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zum Gong. (siehe Punkt 1.)
- Fällt eine Unterrichtsstunde aus, informieren sich die Schüler, ob Aufgaben vorliegen (schwarzes Brett) und bearbeiten diese.

In gegenseitigem Einvernehmen zwischen Lehrern und Schülern sind mögliche Aspekte wie ‚Essen und Trinken im Unterricht‘ oder ‚Toilettengänge‘ vorab zu regeln, um Konflikte zu vermeiden.

Maßstab für jede individuelle Regelung in diesem Zusammenhang muss der folgende sein: Die Schüler wie auch Lehrer müssen sich wohlfühlen dürfen, der zielgerichtete Ablauf von Unterricht muss gewährleistet sein!

Tritt ein wie auch immer geartetes Problem im Unterrichtsgang auf, ist zunächst der Kurslehrer anzusprechen. Bleibt das Problem bestehen, sollte danach die Stufenleitung und danach bei Bedarf die Oberstufenkoordination angesprochen werden. Letztere entscheidet, ob auch die Schulleitung in Kenntnis gesetzt wird.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts unverzichtbar, um den Schülern alle Möglichkeiten zur optimalen Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten. Hausaufgaben werden zum einen als selbständige Kenntniserarbeitung zur Vorbereitung auf die mündliche Mitarbeit gestellt, zum anderen zur Vertiefung und Überprüfung des Gelernten/Erarbeiteten. Das kann sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form geschehen. Die Unterscheidung zwischen schriftlicher und mündlicher Aufgabenstellung muss für die Schüler eindeutig sein. Wenn die Aufgabe schriftlich gefordert wird, gilt alles andere als unerledigt.

Es ist angebracht, den Schülern eine entsprechende Rückmeldung zu geben, ggf. mit Hinweisen, wie gemachte Fehler zu vermeiden sind, was nachgearbeitet werden sollte oder Ähnliches. Schüler sollten auch ein Interesse haben, diese Rückmeldung einzufordern.

Für die tägliche Hausaufgabe ist keine zeitliche Begrenzung festgesetzt; eine zeitliche Überforderung der Schüler ist allerdings zu vermeiden.

Hausaufgaben können in der Oberstufe in die Bewertung einbezogen werden, dürfen allerdings nicht als solche im Einzelnen benotet werden, sondern können nur als Gesamteindruck mit in die Bewertung einfließen.

Auch hinsichtlich nicht schriftlich aufgebener Hausaufgaben sind einige Aspekte anzumerken: Eine erfolgreiche kontinuierliche mündliche Mitarbeit ist ohne erledigte Hausaufgaben kaum möglich.

Schriftliche Hausaufgaben sind eine Bringschuld der Schülerinnen und Schüler. Die Initiative für Mitarbeitssicherung durch das Einreichen anderer Ausarbeitungen liegt bei den Schülerinnen und Schülern. Die Lehrkraft bietet somit ausreichend Möglichkeiten der unterrichtlichen Mitarbeit und lädt dazu ein; sie erinnert nur bei längerphasiger Nichtmitarbeit an die Schülerpflicht zur Leistungserbringung (Besprechung der sonstigen Mitarbeitsnoten).

8. Bewertung

Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsbewertung besagen folgendes:

§ 13 APO-GOST – Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich (1)

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.[Anmerkung aus den Erläuterungen: Den Lehrern bleibt beim Zusammenziehen der Teilnoten ein Beurteilungsspielraum, von dem er Lehrer auch Gebrauch machen soll: Der Beurteilungsspielraum wird begrenzt durch die jeweils höchste und niedrigste Teilnote des Bewertungsbereichs.] Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

Neben dieses Informationsrecht tritt das ausdrückliche Recht der Schüler, zeitnah und nach Absprache bei ihrem Lehrer ihren mündlichen Leistungsstand zu erfragen – jedoch außerhalb der Unterrichtszeit, nach dem Unterricht, in Pausen oder Sprechstunden. Die Lehrkräfte sind zur verbindlichen Auskunft verpflichtet, sofern die Schülerinnen und Schüler dieses Recht einfordern.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Sonstige Mitarbeit

Hier gibt der §15 die APO-GOST folgende Hinweise:

Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit sowie der Dokumentation im Projektkurs.

Diese werden genauer erläutert:

Die Formen der Sonstigen Mitarbeit umfassen ein breites Spektrum in jeweils fachspezifischer Ausprägung. Kernbereich ist stets die mündliche Mitarbeit des Schülers im Unterricht in Form von Beiträgen zum Unterrichtsgespräch. Beurteilungskriterien sind dabei die Kontinuität, der Umfang und die Qualität der Gesprächsbeiträge.

Weitere Formen der Sonstigen Mitarbeit sind u.a. Protokolle, Referate, Aufarbeitung von Materialien, praktische Arbeiten, Versuchsanordnungen und –durchführungen, aber auch die Hausaufgaben. Hierzu kommen eigene Beiträge von Schülern bei Projekten.

Das am EGM entwickelte Beurteilungsraster zur Sonstigen Mitarbeit (s. Anhang) bietet eine Möglichkeit Transparenz bei der Notenfindung zu schaffen.

Die Besprechung der sonstigen Mitarbeit (Quartalsnoten) erfolgt zwischen Schüler und Lehrer im Vier-Augen-Gespräch.

Verpasst ein Schüler entschuldigt so viele Unterrichtsstunden, dass eine angemessene Quartalsbewertung nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit dies durch eine Feststellungsprüfung zu ersetzen.

Diese Feststellungsprüfung wird vom Fachlehrer durchgeführt und von einem Fachkollegen protokolliert. Sie erfasst inhaltlich die Fachinhalte der verpassten Unterrichtszeit.

Klausuren

§ 14 APO-GOST – Beurteilungsbereich "Klausuren" und "Projekte"

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungsfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich "Sonstige Mitarbeit" und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

In den modernen Fremdsprachen ist in der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung verpflichtend zu ersetzen.

Am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen ist dies zeitlich folgendermaßen geregelt:

Englisch	Q1	2.Halbjahr	3.Quartal
Französisch	Q1	2.Halbjahr	2.Quartal
Spanisch	Q2	1.Halbjahr	1.Quartal

Genaue Termine werden von den jeweiligen Fachschaften in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Stufenleitung festgelegt.

Darüber hinaus gelten weitere Einzelregelungen:

Verspäten sich Schüler aus nicht zu entschuldigenden Gründen, gibt es keine Verlängerung der Arbeitszeit. Die Klausuren unterliegen in diesem Fall auch den normalen Bewertungsmaßstäben.

Schultaschen sind im vorderen Bereich des Klausurraumes abzustellen. Smartphones und Smartwatches sind (unaufgefordert) auf dem Pult des Lehrers abzulegen. Selbst ausgeschaltete Smartphones (o.ä. Geräte) zählen am Arbeitsplatz des Schülers als Täuschungsversuch.

Aus Fairnessgründen den Mitschülern gegenüber (Toilettengänge o.ä.) dürfen Klausuren nicht früher als eine Stunde vor dem offiziellen Abgabetermin abgegeben werden.

Da die Klausuren in der Einführungsphase eine Dauer von 90 Minuten haben, gilt folgende Regelung: Nach Abgabe der Klausur haben die Schüler fünf Minuten Pause und finden sich danach im normalen Unterricht ein.

Verpasst ein Schüler entschuldigt so viele Klausuren, dass diese nicht durch Nachschreibetermine bis zum Ende des Quartals nachgeholt werden können, besteht die Möglichkeit diese Klausuren durch Feststellungsprüfungen zu ersetzen.

Diese Feststellungsprüfungen werden vom Fachlehrer durchgeführt und von einem Fachkollegen protokolliert. Sie erfassen inhaltlich die Fachinhalte des entsprechenden Quartals.

Zusätzliche schriftliche Überprüfungen finden in der Regel³ nicht in der Klausurphase statt.

9. Facharbeiten

Im 2. Halbjahr der Q1 wird von den Schülern, die keinen Projektkurs belegt haben, im 1. Quartal eine Facharbeit geschrieben, welche die Klausur in diesem Fach ersetzt. Somit kann eine Facharbeit nur in einem Fach geschrieben werden, welches vom Schüler schriftlich belegt wurde.

Weitere Ausführungen zur Facharbeit und den dortigen Anforderungen finden sich im Anhang.

³ „In der Regel“ bedeutet, dass notwendige Ausnahmen möglich sind. Diese werden dann aber rechtzeitig angekündigt.

10. Projektkurse

Am Evangelischen Gymnasium werden je nach Ressourcen Projektkurse angeboten. Diese Projektkurse sind an ein Unterrichtsfach angebunden und nur von den Schülern zu belegen, die auch das zugehörige Fach belegt haben.

Die Projektkurse beginnen in der Regel zum 2. Halbjahr der Q1 und enden mit dem 1. Halbjahr der Q2. Für diesen Kurs wird am Ende der Q2-1 eine Endnote vergeben, die in der Abiturberechnung berücksichtigt werden kann.

Die Vorstellung der angebotenen Projektkurse erfolgt auf der ersten Stufenversammlung in der Q1 zu Beginn des Schuljahres.

Schüler, die einen Projektkurs abgeschlossen haben, können in Q2-2 ein Fach, welches nicht den Pflichtbelegungen für das Abitur unterliegt, abwählen.

Zur Bewertung der Projektkurse s. Bewertung Klausuren APO GOST §14(6).

11. Kommunikationsmittel

Das Nutzen und Betreiben von Kommunikationsmitteln (Handys, Notebooks ...) ist während des Unterrichts nur dann erlaubt, wenn der Lehrer dies gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte eingezogen. Eine Abholung kann frühestens am Ende der Mittagspause im Lehrerzimmer erfolgen.

Bei Klausuren sind alle Kommunikationsmittel offen und ausgeschaltet auf dem Lehrertisch abzulegen. Selbst ausgeschaltete Geräte am Platz gelten als Täuschungsversuch (siehe Punkt 8).

Weitere Vereinbarungen und Regelungen s. Handyregelung am EGM

12. Informationsweg

Alle wesentlichen Informationen, die alle Schüler der Stufe betreffen werden am **Stufenbrett** (vor dem Sekretariat) ausgehängt. Für die Schüler besteht die Pflicht, sich hier regelmäßig zu informieren.

Anhang: s. jeweilige eigene Verschriftlichungen

- Raster zur sonstigen Mitarbeit
- Handyregelung
- Ausführungen zur Facharbeit

Oberstufenkoordination, Dezember 2018